



GEMEINDE RORBAS

**Verordnung über die familienergänzende
Kinderbetreuung im Vorschulalter**

vom 26. November 2014

§ 1 Grundlage

Die Gemeinde Rorbas erlässt gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) folgende Verordnung:

§ 2 Grundsatz

1 Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.

2 Die Gemeinde Rorbas fördert die Vereinbarkeit mit Kindern im Vorschulalter, indem sie Unterstützungsbeiträge an Kindertagesstätten und Tagesstrukturen leistet.

3 Die Gemeinde Rorbas unterstützt zudem Eltern mit Kindern im Vorschulalter bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kindertagesstätten, Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Beiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

4 Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Rorbas selbst geführt werden.

5 Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen.

§ 3 Zuständigkeit

Für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen von Kindern im Vorschulalter in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien ist die Politische Gemeinde zuständig. Für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten schulergänzenden Betreuung ist die Schulgemeinde RFT zuständig.

§ 4 Planung

Die Politische Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie kann private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Rorbaser Bevölkerung sicherzustellen.

§ 5 Anwendungsbereich

1 Diese Verordnung findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote am Standort Embrachertal¹, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind.

2 Reichen die Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter am Standort Embrachertal nicht aus, kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festlegen, inwieweit weitere Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten ausserhalb nach analogen Kriterien mitfinanziert werden können.

¹ Embrachertal = Gemeinden Freienstein-Teufen, Embrach, Lufingen, Oberembrach und Rorbas

II. Elternbeiträge

§ 6 Elternbeiträge

1 Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Rorbas wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich vorsieht.

2 Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten bzw. der Organisationen von Tagesstrukturen.

III. Beitragsberechnung

§ 7 Beitragssatz

Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag bzw. ein Betreuungsmodul bzw. eine Betreuungsstunde entspricht der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag.

§ 8 Vollkosten/ Referenzwert

1 Die Vollkosten bei den Kinderkrippen und den Tagesstrukturen werden mit einem marktüblichen Referenzwert vom Gemeinderat festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.

2 Der Gemeinderat kann abweichende Regeln für Kinderkrippen bzw. Tagesstrukturen festlegen.

IV. Verfahren

§ 9 Vorgehen

1 Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Betreuungseinrichtung und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

2 Für Betreuungsangebote am Standort Embrachertal (Kinderkrippen, Tagesfamilien) kann der Gemeinderat abweichende Regelungen vorsehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 11 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2014. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft